



Betroffenenrechte stärken - Strafbarkeitslücken schließen

Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf prozessuale Rechte, sexualisierte und reproduktive Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen

In diesem Jahr feiern wir das 20-jährige Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) in Deutschland. Die Kapazitäten für Verfahren nach diesem Gesetz auszubauen, ist erklärtes Ziel der 24. Bundesregierung. Bahnbrechende Verfahren wurden auf der Grundlage des VStGB nach dem Weltrechtsprinzip bereits geführt. Gleichzeitig hat die Gesetzesanwendung verdeutlicht, dass die Ziele des Völkerstrafrechts im Rahmen der derzeitigen Gesetzeslage nicht vollständig umgesetzt werden können. Dies betrifft prozessrechtlich die Rechte Überlebender von Völkerstraftaten, gerichtsverfassungsrechtlich die Einbindung der in erster Linie betroffenen Zivilgesellschaft und materiell-rechtlich Schutzlücken im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und zwangsweises Verschwindenlassen.

Anlässlich des 20-Jubiläums des VStGB fordert das ECCHR¹, diese Defizite zu beheben.

Dies bedeutet im Einzelnen:

In der Strafprozessordnung (StPO) müssen die Nebenklagefähigkeit von Völkerstraftaten und der Anspruch auf einen Verfahrensbeistand für Betroffene dieser Taten ausdrücklich anerkannt werden. Auch die psychosoziale Prozessbegleitung für traumatisierte Überlebende einschließlich des Rechts auf Übersetzung derselben ist abzusichern (hierzu Abschnitt A).

¹ Das European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin. Seit seiner Gründung im Jahr 2007 kämpft das ECCHR mit juristischen Mitteln gegen Straflosigkeit für schwerste Verbrechen wie Folter, extralegale Tötungen durch Drohnen und sexualisierte Gewalt in Konflikten. Hierzu beobachtet das ECCHR intensiv die Menschenrechtssituation in Konfliktregionen und setzt sich für struktur- sowie personenbezogene Ermittlungen des deutschen Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen unbekannte und bekannte Täter wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch ein. Einen Schwerpunkt unserer Arbeit bildete seit Mai 2012 die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen des syrischen Regimes gegen die eigene Bevölkerung auf Grundlage des Weltrechtsprinzips. Im weltweit ersten Strafverfahren gegen ehemalige Mitglieder des syrischen Sicherheitsapparats vor dem Oberlandesgericht Koblenz (sog. Al-Khatib-Verfahren), das im Januar 2022 mit einer Verurteilung endete, hat das ECCHR Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist der betroffenen Bevölkerung die sprachliche Teilhabe an Völkerstrafverfahren zu ermöglichen. Zugleich ist die audiovisuelle Dokumentation der Prozesse sicherzustellen (hierzu Abschnitt B).

Im VStGB müssen Umsetzungslücken bezüglich sexualisierter und reproduktiver Gewalt im Vergleich zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) geschlossen werden. Weder politisch noch rechtlich ist zu rechtfertigen, dass Akte sexualisierte Gewalt, die nach dem Rom-Statut als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar sind, in Deutschland als solche nicht angemessen ermittelt, verfolgt und geahndet werden können. Auch muss sichergestellt werden, dass das Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens vor deutschen Gerichten adäquat Anerkennung finden kann (hierzu Abschnitt C).

A. Reformbedarf in der Strafprozessordnung

Schlechterstellung beenden: Nebenklagebefugnis, Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte von VStGB-Taten

Es besteht seit der Verabschiedung des VStGB das erhebliche Manko, dass VStGB-Taten weder im Katalog des § 395 Abs. 1 StPO (Nebenklagebefugnis) noch in § 397a Abs. 1 StPO (Rechtsanspruch auf Verfahrensbeistand) aufgeführt werden. Beide Institute sind jedoch essenziell für die Sicherstellung aktiver Teilnahme an Strafverfahren. Das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung flankiert diese Garantien, indem es die retraumatisierende Wirkung von Strafverfahren auf die Betroffenen minimiert und somit die Möglichkeit stabiler Aussagen vor Gericht unterstützt. Da der Anspruch auf Prozessbegleitung gemäß § 406g Abs. 3 StPO von den Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 StPO (Rechtsanspruch auf Verfahrensbeistand) abhängt, sind auch hier VStGB-Taten nicht ausdrücklich inkludiert.

Damit sind ausgerechnet bei Völkerstraftaten alle drei Garantien – Nebenklagebefugnis, Anspruch auf Beistandsbestellung und auf psychosoziale Prozessbegleitung – nicht hinreichend abgesichert. Es bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, die in der Praxis zum faktischen Ausschluss der Betroffenen führen können.



I. Nebenklagebefugnis, § 395 Abs. 1 StPO

Die Nebenklage gewährt eine umfassende Beteiligungsbefugnis und wichtige Informationsrechte im Strafverfahren. Nebenkläger*innen dürfen nicht nur Akteneinsicht nehmen und der Hauptverhandlung beiwohnen, sondern können das Verfahren u.a. durch Fragen, Beweisanträge und die Abgabe von Erklärungen mitgestalten. § 395 Abs. 1 StPO räumt nur den Verletzten bestimmter Straftaten die uneingeschränkte Befugnis ein, sich mit der Nebenklage anzuschließen. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nur möglich, wenn das zuständige Gericht das Vorliegen besonderer Gründe feststellt, ein Klageerzwingungsverfahren vorangegangen ist oder die Angehörigen eines Getöteten sich dem Verfahren anschließen möchten. Zu den in Abs. 1 gelisteten Straftaten zählen u.a. Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit. Sogar bestimmte Strafvorschriften zum Schutze geistigen Eigentums werden aufgeführt.² Straftaten nach dem VStGB werden hingegen nicht benannt. Diese Gesetzeslücke ist angesichts der Schwere von Völkerstraftaten unverständlich und weder politisch noch dogmatisch zu rechtfertigen. Zwar werden im Fall von Völkerrechtsverbrechen regelmäßig die im Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufgeführten allgemeinen Straftaten mitverwirklicht, so dass die Betroffenen hieraus unter Umständen ihre Nebenklagebefugnis ableiten können. Gerade im Hinblick auf die Schwere von Völkerrechtsverbrechen sollte die Nebenklagebefugnis im Fall von Völkerstraftaten jedoch ausdrücklich klar gestellt werden. Anderenfalls kommt es zu unhaltbaren Situationen wie im Verfahren gegen Jennifer W. vor dem OLG München. Dort konnte die Nebenklage keinerlei Verfahrensrechte gegen die Einstellung der Beihilfe zum Völkermord geltend machen, da nicht einmal Genozid als „Crime of All Crimes“ Teil des Katalogs des § 395 Abs. 1 StPO ist. Folglich berührte die Einstellung keine Strafvorschrift, die von der Nebenklage umfasst gewesen wäre und die Nebenklage war nicht einmal berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Spiegelbildlich hierzu ergeben sich weitere Probleme, die im Verfahren gegen Anwar R. vor dem OLG Koblenz zutage traten. Dort musste die Nebenklage der von der Generalbundesanwaltschaft geforderten

² Im Einzelnen werden in § 397 Abs. 1 StPO Taten nach den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches benannt: §§ 174 bis 182, 184i bis 184k, §§ 211 und 212, §§ 221, 223 bis 226a und 340, §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4. Ferner benannt werden § 4 des Gewaltschutzgesetzes und verschiedene Strafvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, u.a. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und die §§ 143 bis 144 des Markengesetzes.



Einstellung von StGB-Taten entgegenzutreten, obwohl diese im Verhältnis zur Schwere der angeklagten Völkerstraftaten mehrheitlich nicht ins Gewicht fielen. Eine Einstellung der StGB-Taten hätte für die Nebenklage gleichwohl fatale Konsequenzen gehabt, da sich auf eben diese Taten die Nebenklagebefugnis und der anwaltliche Vergütungsanspruch stützten. Um derartige Konsequenzen zu vermeiden, müssen Taten nach den VStGB in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufgenommen werden.

II. Anspruch auf Verfahrensbeistand, § 397a Abs. 1 StPO

Um von den Befugnissen der Nebenklage adäquat Gebrauch zu machen, bedarf es anwaltlicher Unterstützung. Damit diese nicht an finanziellen Hürden scheitert, hat der Gesetzgeber besonders schutzbedürftigen Betroffenen bestimmter schwerer Straftaten einen Anspruch auf Bestellung eines Verfahrensbeistands eingeräumt. In diesen Fällen trägt der Staat die Rechtsanwaltskosten, und zwar unabhängig von den finanziellen Verhältnissen und vom Verfahrensausgang. Unerlässlich ist damit die ausdrückliche Nennung von Völkerstraftaten auch im Katalog zur Beistandsbestellung nach § 397a Abs. 1 StPO. Diese Vorschrift listet wiederum bestimmte Straftaten auf, die einen Anspruch auf die einkommensunabhängige Beiordnung eines anwaltlichen Beistands begründen. Zu den genannten Straftaten zählen u.a. bestimmte Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sowie Tötungsdelikte. Straftaten nach dem VStGB werden nicht benannt – trotz ihrer besonderen Schwere und obwohl Überlebende von Völkerstraftaten, die in der Regel nicht im deutschen Rechtskreis aufgewachsen sind, üblicherweise einen besonderen Beratungsbedarf mitbringen. Dies kann dazu führen, dass ihnen die Beiordnung eines Rechtsbeistands verwehrt bleibt. So hat zum Beispiel eine Person, die im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in einem Foltergefängnis für weniger als eine Woche inhaftiert (vgl. § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB) und schwer misshandelt wurde, keinen Anspruch auf die Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn die Misshandlung gleichzeitig unterhalb der Schwelle von § 226 StGB (schwere Körperverletzung) bleibt, vgl. § 397a Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO. In diesem Fall kommt einzig ein Antrag auf Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO in Betracht. Im Falle eines (Teil-)Freispruchs im Anschluss an die Bewilligung würde der/die Nebenkläger*in an den Verfahrenskosten eines üblicherweise sehr langen und umfangreichen Verfahrens beteiligt – ein Risiko, das für die Betroffenen unzumutbar ist.



III. Psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO iVm dem PsychPbG

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, PsychPbG). Sie umfasst laut § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Eine anwaltliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt. Die Prozessbegleitung ist vielmehr geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG). Dies ist auch sachgerecht, denn weder Anwält*innen noch die Organe der Strafverfolgung können die Betreuung von Zeugen in psychologischer Hinsicht gewährleisten.

Gemäß § 406g Abs. 3 S. 1 StPO ist den Verletzten bestimmter Straftaten aus dem Katalog des § 397a Absatz 1 StPO (Anspruch auf Verfahrensbeistand) auf Antrag eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen. Zu diesen Straftaten zählen u.a. Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bestimmte Gewaltdelikte, verbunden mit der Voraussetzung, dass die verletzte Person minderjährig ist oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Straftaten nach dem VStGB werden wiederum nicht benannt. Dies kann dazu führen, dass besonders schutzbedürftigen Überlebenden von Völkerstraftaten der Zugang zu einer kostenfreien Prozessbegleitung verwehrt bleibt, sofern sie nicht zugleich durch eine der aufgelisteten Straftaten verletzt sind. Angesichts der schweren Traumatisierungen, die durch Völkerstraftaten regelmäßig hervorgerufen werden, ist ein solcher Ausschluss fatal. Erforderlich ist es daher nicht nur, VStGB-Taten in den Katalog des § 397a Abs. 1 StPO aufzunehmen (s. vorheriger Abschnitt), sondern auch über einen Verweis in § 406g Abs. 3 S. 1 StPO sicherzustellen, dass die Verletzten dieser Taten Zugang zu einer kostenfreien Prozessbegleitung erhalten. Zudem ist es im Kontext von VStGB-Verfahren unerlässlich, die psychosoziale Prozessbegleitung mit einem Anspruch auf Übersetzung zu flankieren, da diese sonst regelmäßig an sprachlichen Hürden scheitern wird. Nicht nur für Betroffene, sondern auch für die Justiz verspricht eine Erweiterung dieses Instruments einen erheblichen Mehrwert. Psychosoziale Prozessbegleitung vermag es, verfahrensbedingte Belastungssituationen abzumildern und stärkt somit zugleich



die Aussagebereitschaft und -fähigkeit der Überlebenden. So werden Verfahrensverzögerungen vermieden und die Wahrheitsfindung erleichtert.

B. Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes

I. § 169 Abs. 2 GVG reformieren: Umfassende Dokumentation von Verfahren nach dem VStGB

Die (Ton-)Aufzeichnung von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip, die typischerweise Systemunrecht und schwere Massenverbrechen aufarbeiten, ist von großer Bedeutung. Sie ermöglicht die Bildungs- und Erinnerungsarbeit auch zukünftiger Generationen sowie die historische Forschung und Wahrheitsfindung, die vor allem in Postkonflikt-Szenarien von herausragendem Wert ist. Die zu diesem Zweck erst im Jahr 2017 eingeführte Regelung des § 169 Abs. 2 GVG wird diesen Zielen in der derzeitigen Rechtspraxis nicht gerecht. Nach dieser Vorschrift kann ein Gericht Tonaufnahmen der Verhandlung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zulassen, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Sowohl das OLG Koblenz im sog. Al-Khatib-Verfahren als auch das OLG Frankfurt im Verfahren gegen Alaa M. lehnten eine Aufzeichnung dieser historischen Verfahren jedoch ab. Zum einen stellten sie deren zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik in Zweifel. Zum anderen machten sie geltend, dass negative Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft der Zeug*innen zu befürchten seien.

Auch wenn Völkerstrafverfahren – entgegen der Auffassung der Gerichte und im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes – regelmäßig von „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik“ sein dürften, ist eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert. Bereits damals hatte der Gesetzgeber mit diesem Tatbestandsmerkmal lediglich Verfahren von bloß regionaler Bedeutung ausnehmen wollen (*BT-Drucks. 18/10144, S. 27*) – keinesfalls jedoch solche mit weltweiter Bedeutung, wie es Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip zumindest dann sind, wenn sie systematisches Unrecht aufarbeiten. Um die gerichtlichen Bedenken auszuräumen und der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, sollte das Tatbestandsmerkmals „für die Bundesrepublik Deutschland“ in § 169 Abs. 2 Satz 1 GVG gestrichen werden. Etwaigen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen von Tonaufnahmen auf die Aussagebereitschaft von Zeug*innen wird bereits jetzt durch



die strengen Schutzfristen der Bundes- und Landesarchive hinreichend Rechnung getragen. Auch die positiven Erfahrungen mit Bild- und Tonaufnahmen vor internationalen und europäischen Gerichten sprechen gegen eine Beeinflussung des Aussageverhaltens.

Die neue Regierungskoalition hat bereits angekündigt, eine vollständige inhaltliche Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ermöglichen zu wollen. Im Rahmen dieser Diskussion sollte die Aufzeichnung vor dem Hintergrund historischen Systemunrechts zugunsten zukünftiger Generationen auch in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip mitgedacht werden.

II. Teilhabe am Gerichtsgeschehen durch Übersetzung, § 187 GVG

In Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip, die Systemunrecht und Massenverbrechen im Ausland betreffen, ist es von eminenter Bedeutung, Angehörigen der Tatortgesellschaft die sprachliche Teilhabe an der Verhandlung durch Simultanübersetzung im Zuschauerraum zu ermöglichen. Nur so ist gewährleistet, dass die betroffene Zivilgesellschaft den Gang des Verfahrens adäquat nachvollziehen kann und somit auch jenseits des Gerichtssaals eine informierte Diskussion hierüber stattfinden kann. Dies erhöht zugleich die Chancen einer gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung systemischen Unrechts.

Zu beachten ist ferner, dass deutsche Gerichte in VStGB-Verfahren nur stellvertretend für die Völkergemeinschaft über Straftaten urteilen, von denen die Weltgemeinschaft als Ganzes betroffen ist. Entsprechend muss die Weltgemeinschaft von diesen auch Kenntnis nehmen können. Auch die mit der Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip verfolgten Ziele des Völkerstrafrechts, vor allem die positive und negative Generalprävention, können nur durch eine internationale Berichterstattung ernsthaft profitieren. In diesem Sinne stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner auf das Al-Khatib-Verfahren bezogenen Eilentscheidung vom 18. August 2020 fest, dass akkreditierte Medienvertreter die Möglichkeit haben müssten, das Verfahren in arabischer Sprache zu verfolgen, um eine gleichberechtigte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren zu erhalten.³

³ BVerfG, Beschluss v. 18. August 2020, 1 BvR 1918/20.



Um dem Bedürfnis nach sprachlicher Teilhabe der erweiterten Öffentlichkeit in Völkerstrafverfahren Rechnung zu tragen, sollte die Vorschriften zur Gerichtssprache (§ 184 ff. GVG) entsprechend angepasst werden. Im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sollten die Gerichte gesetzgeberisch angewiesen werden, eine Simultanübersetzung der erweiterten Öffentlichkeit, zumindest aber akkreditierten Medienvertreter*innen, zur Verfügung zu stellen, wenn sich abzeichnet, dass ein herausragendes Interesse aus einem konkreten Sprachraum besteht. In Betracht kommt etwa auch die Übersetzung in zumindest eine der offiziellen Sprachen des Internationalen Strafgerichtshof, sofern diese in der betroffenen Gemeinschaft von einer überwiegenden Anzahl von Personen verstanden wird.

III. Auflösung des externen Weisungsrechts für Völkerstraftaten, § 147 Nr. 1 GVG

Schließlich sollte das externe Weisungsrecht des Bundesministers der Justiz gegenüber dem Generalbundesanwalt im Hinblick auf Völkerstraftaten aufgelöst werden. Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip betreffen in vielen Fällen die Aufarbeitung von staatlichen Verbrechen, welche der Täterstaat nicht aufzuklären bereit ist. Der Vorwurf, Staatenvertreter könnten durch politische Einflussnahme eigene Interessen über das Weisungsrecht umsetzen, indem die Strafverfolgung oder das Absehen hiervon veranlasst wird, vermag unnötiges Misstrauen gegenüber der deutschen Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip auszulösen. Vor diesem Hintergrund ist die Unabhängigkeit des Generalbundesanwalts im Hinblick auf die Aufarbeitung von Völkerstraftaten gesetzlich zu verankern, indem Völkerstraftaten ausdrücklich vom Weisungsrecht in § 147 Abs. 1 GVG ausgenommen werden.

C. Reformbedarf im materiellen Recht

I. Strafbarkeitslücken hinsichtlich sexualisierter und reproduktiver Gewalt

Das VStGB soll ausweislich seiner Gesetzesbegründung sicherstellen, dass alle im Rom-Statut definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auch Bestandteil des deutschen Rechts sind und somit auch in Deutschland auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips verfolgt und bestraft werden können. In der Gesetzesbegründung bekräftigte die Bundesregierung zudem ihren Willen, aktiv zu einer progressiven Weiterentwicklung des internationalen



Strafrechts beizutragen. Diesem Anspruch wird die jetzige Gesetzeslage nicht gerecht. Im Vergleich zum Rom-Statut bestehen im VStGB erhebliche Strafbarkeitslücken im Hinblick auf schwere Verbrechen sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt.

1. Sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Trotz des Anspruchs der deutschen Gesetzgebung, eine effektive Verfolgung aller Völkerstraftaten zu ermöglichen, können bestimmte Akte sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Deutschland nicht als solche verfolgt werden.⁴

Die in Art. 7 (1) (g) Rom-Statut aufgelisteten Tathandlungen wurden nur teilweise in das VStGB übernommen. So können zwar *Vergewaltigung*, *Nötigung zur Prostitution* und *Zwangssterilisation* auch in Deutschland als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden. *Sexuelle Sklaverei* und der Tatbestand *andere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere* werden im VStGB hingegen nicht benannt. Stattdessen verwendet das VStGB den Begriff der *sexuellen Nötigung*, welcher keine Entsprechung im Rom-Statut hat und den Anwendungsbereich der Vorschrift problematisch verkürzt. Der Tatbestand der *erzwungenen Schwangerschaft* ist im VStGB zwar enthalten, wird jedoch ebenfalls verkürzend definiert.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Probleme:

1. **Sexuelle Sklaverei** ist nach dem Rom-Statut und nach ständiger Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wesentlich durch die Anmaßung einer eigentumsähnlichen Position geprägt, die mit einer weitreichenden Kontrolle über die sexuelle Selbstbestimmung einhergeht. Dieser spezifische Unrechtsgehalt lässt sich mit den bislang in § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB aufgeführten Einzeltaten nicht adäquat erfassen. Sexuelle Sklaverei geht insoweit über deren Unrechtsgehalt hinaus, als sie die inkriminierte Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gerade mit der Anmaßung einer eigentumsähnlichen Position und damit

⁴ § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB lautet wie folgt: „Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält, wird [...] mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren [...] bestraft.“



auch einer gewissen Dauer verknüpft. Die Kombination beider Unrechtskomponenten sollte mit einem eigenständigen Tatbestand abgebildet werden.

2. **Erzwungene Schwangerschaft** liegt nach Art. 7 (2) (f) Rom-Statut vor, wenn eine zwangsweise geschwangerte Frau in der Absicht rechtswidrig festgehalten wird, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB demgegenüber ist die zweite Variante ersatzlos gestrichen. Eine effektive Verfolgung der Völkerstraftat der erzwungenen Schwangerschaft, die mit der Absicht begangen wird, andere schwere Straftaten zu verüben – auf dieser Grundlage hat etwa der IStGH Dominic Ongwen im Februar 2021 verurteilt –, ist in Deutschland derzeit nicht möglich.

3. Der im Rom-Statut enthaltene Auffangtatbestand „**jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere**“ wird durch die stattdessen in das VStGB eingeführte Tatbestandsvariante der „sexuellen Nötigung“ nicht adäquat erfasst. Beispielsweise ist ungeklärt, ob sich sexuelle Gewalt in Gestalt des erzwungenen Entkleidens unter den deutschen Tatbestand subsumieren lässt oder ob der nach deutschem Recht aus objektiver Perspektive zu beurteilende Sexualbezug einer solchen Auslegung entgegensteht.⁵ Auch erzwungene Schwangerschaftsabbrüche dürften sich – anders als im Rahmen des Rom-Statuts – nach dem VStGB bislang nicht als reproduktive Gewalt erfassen lassen.⁶ Die Problematik abweichender Begrifflichkeiten beschäftigte auch die Bundesanwaltschaft in ihrem Schlussplädoyer im Al-Khatib Verfahren. In diesem bekräftigte sie, dass bei der Auslegung des Tatbestands der sexuellen Nötigung sogar ein Bruch zwischen den Begriffen des StGB und VStGB hinzunehmen sei, wenn nur auf diese Weise gewährleistet werden könne, dass der völkerrechtliche Ursprung des VStGB beachtet werde. Um hierbei jedoch möglichen Konflikten mit dem grundgesetzlich verbürgten Bestimmtheitsgebot vorzubeugen, ist eine Gesetzesänderung erforderlich, die sich am Auffangtatbestand des Rom-Statuts orientiert.

⁵ Vgl. zu alledem: T Altunjan/ L Steinl, Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch, RW 3/2021, S. 335–355, S. 352 ff.

⁶ Ibid., S. 354.



2. Sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt als Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht, die im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begangen werden. Hierzu zählen gemäß Art. 8 (2) (g) (xxii) Rom-Statut die bereits im vorigen Abschnitt aufgelisteten Taten sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt. Wie im Falle der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat die deutsche Gesetzgebung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB die Tatbestände der sexuellen Sklaverei und den Auffangtatbestand „andere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ ausgeklammert und anstelle dessen den Begriff der sexuellen Nötigung eingeführt.⁷ Die Tatbestandsvariante der erzwungenen Schwangerschaft wird wie im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB ebenfalls nur verkürzt abgebildet. Die zuvor geschilderten Probleme ergeben sich damit auch im Bereich der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsverbrechen.

3. Strafverfolgung ermöglichen - Reform des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB und des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB

Die aufgeführten Deckungslücken führen dazu, dass geschlechtsbezogene Gewalt, hier sexualisierte und reproduktive Gewalt, in Deutschland nicht nach internationalen Standards als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen verfolgt werden kann. Um eine effektive Verfolgung zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber sowohl den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als auch den des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB reformieren und an die Mindeststandards des Rom-Statuts angleichen. Dies bedeutet:

1. Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei muss in die Auflistung der Tathandlungen aufgenommen werden. Der Tatbestand der sexuellen Nötigung sollte gestrichen und stattdessen durch einen dem internationalen Strafrecht angepassten Tatbestand ergänzt werden.
2. Das Tatbestandsmerkmal der erzwungenen Schwangerschaft muss entsprechend der Definition in Art. 7 (2) (f) Rom-Statut erweitert werden. Wer eine unter Anwendung von Zwang

⁷ § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB lautet wie folgt: „Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält, wird [...] mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren [...] bestraft.“



geschwängerte Frau gefangen hält, muss bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auch dann bestraft werden können, wenn dies in der Absicht geschieht, schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen.

II. Strafbarkeitslücken hinsichtlich zwangsweisen Verschwindenlassens

Zwangsweises Verschwindenlassen wird von repressiven Regimen weltweit praktiziert und hat verheerende Folgen für sowohl die unmittelbar Betroffenen als auch ihre Angehörigen. Oftmals ist es der Ausgangspunkt für Folter, sexualisierte Gewalt und nicht selten die Ermordung der betroffenen Personen. Obwohl die Bundesrepublik das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifiziert hat, kommt es seiner Umsetzungspflicht nicht hinreichend nach. Die derzeitige Fassung von § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB orientiert sich allein an Art. 7 Abs. 2 lit. i Rom-Statut, ohne die Vorgaben aus dem Übereinkommen zu integrieren. Letzteres definiert zwangsweises Verschwindenlassen als Freiheitsberaubung gefolgt entweder von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder von der Verschleierung des Verbleibs der verschwundenen Person.⁸ Gemäß dem VStGB hingegen ist im Anschluss an die Freiheitsberaubung stets eine Nachfrage bezüglich des Verbleibs der festgenommenen Person erforderlich, gefolgt von dem Unterbleiben einer wahrheitsgemäßen Antwort.⁹ Die bloße Verschleierung des Schicksals der betroffenen Person ohne entsprechende Nachfrage wird damit von der Strafbarkeit ausgenommen.

⁸ In dessen Art. 2 heißt es: „Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“

⁹ § 7 Abs. 1 Nr. 7 lautet: „Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung [...] einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a) seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt, wird [...] mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren [...] bestraft.“



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Da das Nachfragen in den üblichen Kontexten dieses Verbrechens realitätsfremd ist und Angehörige erheblichen Gefahren aussetzt, ist eine Reform des Tatbestands erforderlich. In Syrien beispielsweise haben viele Angehörige davon abgesehen, sich nach dem Verbleib verschwundener Personen zu erkundigen, da sie befürchteten, andernfalls selbst in die Fänge des Folterapparats zu geraten. Es wäre jedoch verheerend, wenn eben dieses Klima der Angst zur Straflosigkeit der Verantwortlichen führen sollte. Erwägenswert ist daher die vollständige Streichung des Nachfrageerfordernisses in § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB. Bereits aufgrund der dort geforderten Absicht, die festgenommene Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, ist eine Abgrenzung zu einem bloßen Behördenversagen – z.B. im Falle einer verzögerten Benachrichtigung von Angehörigen - gewährleistet. Eine Alternative bestünde darin, das Nachfrageerfordernis beizubehalten und zugleich den bisherigen Tatbestand um eine Begehungsvariante zu ergänzen. So könnte auch die Inhaftierung unter Umständen, die es für dritte Personen unzumutbar erscheinen lassen, sich nach dem Verbleib der verschwundenen Person zu erkundigen, als strafbares Verschwindenlassen eingestuft werden. Beide Änderungsvorschläge würden gewährleisten, dass dieses schwerste Verbrechen auch vor deutschen Gerichten die erforderliche Anerkennung finden kann.

Auch eine Anpassung des StGB ist notwendig, um isolierte, nicht-systematische Fälle des Verschwindenlassens, sowie solche mit kurz andauernder – aber deshalb nicht minder gefährlicher – Entziehung einer Person zu erfassen. Gleichzeitig ist der Schwere dieses Verbrechens auch über eine angemessene Regelung zur Verjährung Rechnung zu tragen, was nur über die Einführung eines eigenständigen Tatbestands gewährleistet werden kann.

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Andreas Schüller, Leiter des Programmbereichs Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung, schueller@ecchr.eu.

www.ecchr.eu

März 2022